

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00048 vom 22. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00048)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00048 du 22 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00048 del 22 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 1

1.1. X., geboren 1970, wurden im Zusammenhang mit einer angeborenen Darmerkrankung (Geburtsgebrechen Ziffer 174 und Ziffer 354 gemäss Anhang zur Verordnung über die Geburtsgebrechen; vgl. Urk. 9/3 lit. D Ziff. 2) seit seiner Geburt diverse Leistungen der Invalidenversicherung ausgerichtet (vgl. Urk. 7/4).

Mit Verfügung vom 19. Oktober 1990 (Urk. 7/55) wurde namentlich Kostengutsprache für die Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung in der Stiftung Y., Z., für die Zeit vom 13. August 1990 bis 12. August 1991 erteilt. Am 11. September 1991 erfolgte eine Kostengutsprache für eine erstmalige berufliche Ausbildung zum Koch für die Zeit vom 13. August 1991 bis 12. August 1994 (Urk. 7/63, vgl. auch Urk. 7/61/3). Nachdem der Versicherte diese Ausbildung abbrechen musste (vgl. Urk. 7/64/3), wurden ihm am 5. Mai 1994 für die Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1996 berufliche Massnahmen in Form einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zum Tischler zugesprochen (Urk. 7/68). Diese Lehre brach der Versicherte im Verlauf des Jahres 1995 ab (vgl. Urk. 7/69/2). Am 28. November 1996 wurde schliesslich eine Kostengutsprache für eine erstmalige berufliche Ausbildung zum Multi-Media-Operator für die Zeit vom 1. September 1996 bis 31. August 1997 erteilt (Urk. 7/73). Mit Verfügung vom 11. März 1998 (Urk. 7/77) stellte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle, fest, dass der Versicherte die Ausbildung zum Multi-Media-Operator erfolgreich absolviert habe und rentenausschliessend eingegliedert sei.

Nach Erreichen der Volljährigkeit im Jahr 1988 war dem Versicherten mit Verfügung vom 20. Dezember 1990 (Urk. 7/59) für die Zeit vom 1. Dezember 1988 bis 30. November 1990 zudem eine ganze Invalidenrente zugesprochen worden (vgl. auch Urk. 7/57).

1.2. Von September 1998 bis November 2000 war der Versicherte teilzeitlich bei verschiedenen Arbeitgebern tätig (vgl. Urk. 7/84-85 und Urk. 7/87) und bildete sich zudem zum Kino-Operateur aus (Urk. 7/78/4, Urk. 7/79 Ziff. 6.2). Ab Dezember 2000 bezog er Sozialhilfe (Urk. 7/78 Ziff. 4.2, Urk. 7/79/6 Ziff. 8, Urk. 7/110, Urk. 7/133).

Am 10. September 2002 meldete er sich erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung (Hilfsmittel, besondere medizinische Eingliederungsmassnahmen, Rente) an (Urk. 7/79 Ziff. 7.8). Mit Verfügung vom 27. August 2003 (Urk. 7/106) und diese bestätigend Einspracheentscheid vom 13. November 2003 (Urk. 7/117) wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, das Leistungsbegehren zufolge Verletzung der Auskunft- und

Mitwirkungspflicht ab (vgl. auch Urk. 7/102, Urk. 7/115).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf eine weitere Anmeldung vom 25. September 2007, mit welcher der Versicherte um Ausrichtung einer Invalidenrente ersuchte (Urk. 7/135 Ziff. 7.8), trat die IV-Stelle mit VerfÄ¼gung vom 20. November 2007 (Urk. 7/141) nicht ein.

1.3Ä Ä Ä Ä Am 1. Oktober 2008 wurde erneut eine Anmeldung zum Leistungsbezug eingereicht (Urk. 7/145). Die IV-Stelle klÄrte die beruflich-erwerbliche Situation ab (Urk. 7/147-149, Urk. 7/162, Urk. 7/165, Urk. 7/171-172), holte Arztberichte (Urk. 7/182, Urk. 7/184) ein und unterbreitete das Dossier einem Arzt ihres Regionalen Ärztlichen Dienstes (Urk. 7/186/2-3). Nach durchgefÄ¼hrtem Vorbescheidverfahren (Urk. 7/188) sprach sie dem Versicherten mit VerfÄ¼gung vom 25. November 2011 (Urk. 7/194 und Urk. 7/202 = Urk. 2) eine ganze Invalidenrente von monatlich Fr. 1Ä■140.-- ab 1. April 2010 beziehungsweise Fr. 1Ä■160.-- ab 1. Januar 2011 zu.

## E. 2

2.1Ä Ä Ä Ä GemÄrss Art. 37 Abs. 2 IVG betragen die Invalidenrente und allfÄ¼llige Zusatzrenten mindestens 133 1/3 Prozent der MindestansÄtze der zutreffenden Vollrenten, wenn die versicherte Person mit vollstÄndiger Beitragsdauer bei Eintritt der InvaliditÄt das 25. Altersjahr noch nicht zurÄckgelegt hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä WÄhrend der BeschwerdefÄ¼hrer in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend machte, seine InvaliditÄt sei vor der Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten, weshalb seine Invalidenrente gestÄtzt auf Art. 37 Abs. 2 IVG um einen Drittel zu erhÄhen sei, stellte sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 6) auf den Standpunkt, die InvaliditÄt des BeschwerdefÄ¼hrers sei erst im Jahr 2004 eingetreten, weshalb Art. 37 Abs. 2 IVG keine Anwendung finde.

2.2Ä Ä Ä Ä Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist unter ÄEintritt der InvaliditÄtÄ im Sinne von Art. 37 Abs. 2 IVG der Eintritt der rentenbegrÄndenden InvaliditÄt (Versicherungsfall Invalidenrente nach Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes Äber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, und Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 28 ff. IVG) zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_378/2010 vom 21. November 2011 E. 2.2.4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Anspruch auf eine Rente haben gemÄrss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä ihre ErwerbsfÄhigkeit oder die FÄhigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betÄtigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kÄnnen;

b.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä wÄhrend eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfÄhig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und

c.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

2.3Ä Ä Ä Ä Im Herbst 1997 schloss der BeschwerdefÄ¼hrer seine erstmalige berufliche Ausbildung zum Multi-Media-Operator erfolgreich ab (vgl. Urk. 7/75 und Urk. 7/78/3) und war hernach teilzeitlich arbeitstÄtig (vgl. Sachverhalt E. 1.2). Mit VerfÄ¼gung vom 11.

März 1998 wurde für die Belange der Invalidenversicherung festgestellt, dass er rentenausschliessend eingegliedert sei (Urk. 7/77). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

2.4. Im Rahmen der Neuanschuldung des Beschwerdeführers vom Oktober 2008 tätigte die Beschwerdegegnerin unter anderem medizinische Abklärungen (Urk. 7/182, Urk. 7/184) und legte die Akten einem Arzt ihres RAD vor. Dieser gelangte in seiner Stellungnahme vom 12. November 2010 (Urk. 7/186/3) zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer seit 2003 von einer vollen Arbeitsunfähigkeit für Tätigkeiten ausserhalb der eigenen Wohnung auszugehen und auch Heimarbeit nur eingeschränkt möglich sei, womit er sicher seit 2003 über keine auf dem freien Arbeitsmarkt verwertbare Restarbeitsfähigkeit mehr verfüge. Der RAD-Arzt gab seine Beurteilung in Kenntnis der Vorakten ab, wobei er sich namentlich auf den Bericht von Prof. Dr. A. \_\_\_\_, Chefarzt der Chirurgischen Klinik des Stadtspitals B. \_\_\_\_, vom 8. September 2003 (Urk. 7/107), welcher den Beschwerdeführer ab Mai 2002 behandelt hatte (vgl. Urk. 7/92/2 Ziff. 4), stützte. Basierend auf dieser nachvollziehbar begründeten Beurteilung sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in der Folge die vorliegend in Frage stehende ganze Invalidenrente zu.

2.5. Vor dem Hintergrund, dass mit Verfügung vom 11. März 1998 die rentenausschliessende Eingliederung des Beschwerdeführers festgestellt worden ist, sich der zum damaligen Zeitpunkt bereits 28-jährige Beschwerdeführer nicht gegen diese Verfügung gewandt und er von September 1998 bis November 2000 auch teilweise gearbeitet hat, sowie mit Blick darauf, dass gemäss Einschätzung des RAD-Arztes der Beschwerdegegnerin davon auszugehen ist, dass er (erst) seit 2003 über keine auf dem freien Arbeitsmarkt verwertbare Arbeitsfähigkeit mehr verfügt, ist festzuhalten, dass die Invalidität des Beschwerdeführers, welche zur vorliegend in Frage stehenden Rentenzusprache geführt hat, jedenfalls nach Erreichen des 25. Altersjahres eingetreten ist, weshalb für die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 IVG kein Raum besteht.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 11 unten) kann aus dem Umstand, dass ihm bei der Rentenzusprache vom 20. Dezember 1990 gestützt auf Art. 40 Abs. 3 IVG ein Zuschlag gewährt worden ist (Urk. 7/59/1 unten), nicht abgeleitet werden, dass für den vorliegend in Frage stehenden Rentenanspruch ein Zuschlag gestützt auf Art. 37 Abs. 2 IVG zu gewähren ist.

2.6. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Höhe der zugesprochenen ganzen Invalidenrente als rechtens und ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

3. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie hälftig dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Kosten sind zufolge der gewährten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüzung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 25. November 2011 insofern abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2008 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zuzugewöhnung der unentgeltlichen Prozessführung werden die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten von Fr. 300.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSV hingewiesen. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Soziale Dienste, Fachsupport Rechtsdienst
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.